

**A N T W O R T**

der Stadtverwaltung  
auf eine Anfrage

per Email  
am 11.09.2020  
durch Herrn Frank Roth (B`90/Die Grünen)

**F R A G E:**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Sitzung des Sozialausschusses am 27.06.19 hatte Dr. Wolf angekündigt, den Ausschuss über die Haftungsbedingungen beim Betrieb von WLAN in den Heimen aufzuklären. Uns liegt aber bis jetzt keine derartige Information vor. Deshalb bitte ich um zeitnahe Nachreichung.

Mit freundlichen Grüßen,  
Frank Roth

**A N T W O R T:**

Die Frage zielt auf die sog. Störerhaftung für die Betreiber öffentlicher WLAN-Netzwerke (vgl. §§ 7 ff TMG). Der Gesetzgeber hat mit einer Gesetzesänderung aus 2017 diese Störerhaftung für WLAN-Betreiber überwiegend abgeschafft. Unternehmer und Privatpersonen, die ihr WLAN anderen Personen frei zur Verfügung stellen, haften daher nicht mehr für rechtswidriges Verhalten der jeweiligen Internetnutzer. Bisher konnten Rechteinhaber unter bestimmten Umständen die WLAN-Betreiber auf Unterlassung einer Rechtsverletzung und Erstattung der Anwaltskosten in Anspruch nehmen. So mussten Anbieter von ungesicherten WLAN-Netzen in der Vergangenheit für Urheberrechtsverletzungen, die über ihr WLAN-Netz begangen wurden, z.B. im Rahmen von illegalem Filesharing, geradestehen. Der Gesetzgeber hatte damit ausdrücklich die Haftung für Schadensersatzansprüche und für Unterlassungsansprüche ausgeschlossen.

Völlig aus der Verantwortung entlassen werden WLAN-Betreiber jedoch auch nach der jüngsten Gesetzesänderung nicht. Verletzt ein WLAN-Nutzer das geistige Eigentum und der Rechteinhaber hat keine andere Möglichkeit, die Verstöße zu unterbinden, kann er vom WLAN-Betreiber verlangen, die betroffenen Inhalte für den WLAN-Nutzer zu sperren.

Und auch wenn diese Ansprüche grundsätzlich nicht mehr gegen WLAN-Betreibern per Abmahnung geltend gemacht werden können, bleibt es bei einem Grundsatzproblem. Kommt es zu einer Urheberrechtsverletzung im betriebenen WLAN, erhält im Falle einer Abmahnung diese grundsätzlich der WLAN-Betreiber, weil dieser den Internetzugang bereithält und von den Rechteinhabern regelmäßig über die zentrale IP-Adresse ermittelt wird. Die Rechteinhaber wissen zu diesem Zeitpunkt zudem in aller Regel nicht, dass die Urheberrechtsverletzung über einen offenen WLAN-Zugang begangen wurde.

Der WLAN-Betreiber wird also zunächst darlegen müssen, dass er die Urheberrechtsverletzung nicht selbst begangen und vielmehr ein offenes WLAN angeboten hat. Deswegen ist es nach wie vor dringend geboten, das WLAN zu verschlüsseln (sog. WPA2-Verschlüsselung) und mit einem möglichst sicheren Passwort zu versehen und den jeweiligen Zugang im Einzelfall durch einen Gastzugang freizugeben. Nur so lässt sich die konkrete Rechtsverletzung für den Betreiber nachvollziehen und der richtige Schädiger ermitteln. Zudem hat der BGH erst jüngst weitere Fragen im Zusammenhang mit der Störerhaftung aufgeworfen, in dem offengelassen hat, wie weit die Verantwortung des WLAN-Betreibers geht, wenn es um die Sperrung einzelner Internetseiten, insbesondere von Datenausbörsen geht.

Im Ergebnis ist der Betreiber eines öffentlichen WLAN also grundsätzlich von der Störerhaftung befreit, muss aber im Zweifel anhand der vergebenen Zugangsberechtigungen nachweisen, wer konkret die Rechtsverletzung begangen hat. Damit trägt er im Streitfalle das Beweisrisiko und sämtlichen damit verbundenen Aufwand.

gez. Dr. Thomas Wolf  
EStR